

## Parlamentarischer Vorstoss

2018/163

Geschäftstyp: Motion

Titel: **KESB Leimental versendet der Starken Schule hochsensible Daten**

Urheber: Jürg Wiedemann

Mitunterzeichnet von: Bänziger, Beeler, Brenzikofer, Fritz, Werthmüller

Eingereicht am: 25. Januar 2018

Dringlichkeit: --

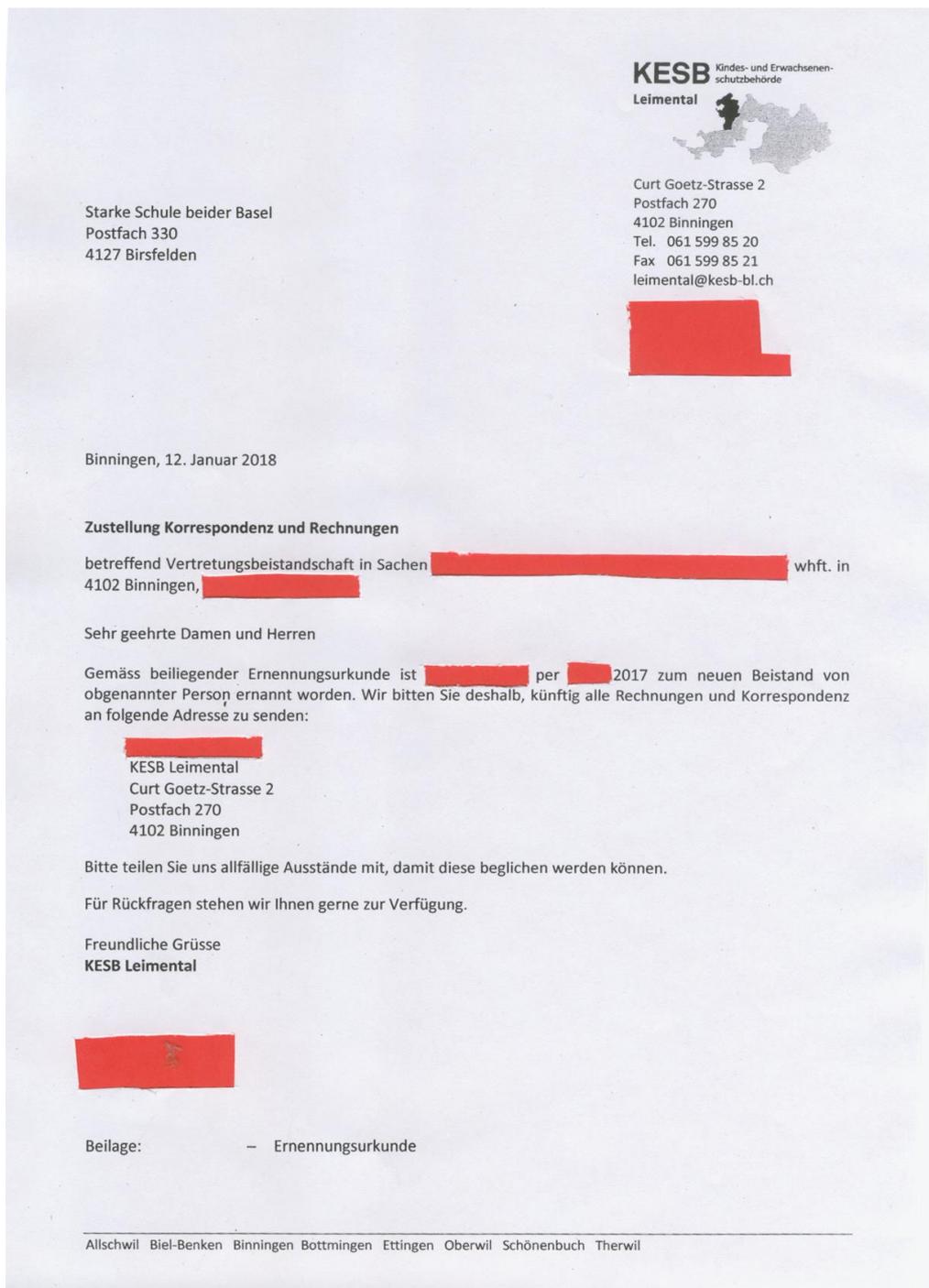
Voraussichtlich am 10. Juni 2018 kommen die beiden Fremdspracheninitiativen „*Stopp der Überforderung von Schüler/-innen: Eine Fremdsprache genügt*“ und „*Stopp dem Verheizen von Schüler/-innen: Ausstieg aus dem gescheiterten Passepartout-Fremdsprachenprojekt*“ der Starken Schule beider Basel zur Abstimmung. Im Rahmen einer Vorkampagne verteilen seit Mitte Dezember 2017 die Aktiven der Starken Schule über 100'000 Abstimmungsflyer mit einem perforierten Einzahlungsschein in Briefkästen im ganzen Kanton Basel-Landschaft. Bis Mitte Januar 2018 waren bereits 75'000 Flyer verteilt. Zwischen Mitte Februar und anfangs Januar wurde dieser unpersonalisierte Abstimmungsflyer auch in alle rund 8'100 Briefkästen in der Gemeinde Binningen eingeworfen; so auch in den Briefkasten einer in Binningen wohnhaften und verbeiständeten Person, bei welcher die Massnahme „*Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung*“ (gestützt auf Art. 394 ZGB i.V.m. Art. 395 ZGB)<sup>1</sup> angeordnet worden war. Eine solche Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, „*wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Aufgaben nicht selbständig erledigen kann und deshalb vertreten werden muss. (...) Die Aufgaben werden von der KESB definiert.*“<sup>2</sup>

### **KESB Leimental hat Mühe mit dem Datenschutz**

Die Starke Schule beider Basel erhielt am 12. Januar 2018 ein Schreiben von der KESB Leimental (siehe folgende Abbildung). Die KESB teilte der Starken Schule darin den Namen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse der verbeiständeten Person aus Binningen mit, sowie die Kontaktadresse desjenigen Mitarbeiters der KESB Leimental, der im November 2017 zum neuen Beistand der verbeiständeten Person ernannt wurde. Zudem wurde die Starke Schule gebeten, allfällige Ausstände mitzuteilen und künftig alle Rechnungen und Korrespondenz direkt dem neuen Beistand zuzustellen.

<sup>1</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2011/725.pdf>

<sup>2</sup> <http://www.kesb-bl.ch/kesr/erwachsenenschutz/>



Die rot eingefärbten Textteile in der obigen Abbildung wurden von der Starke Schule unkenntlich gemacht.

Brisant: Diese Informationen erhielt die Starke Schule ohne Anfrage und ohne dass eine Geschäftsbeziehung zwischen der Starke Schule und der verbeiständeten Person besteht oder jemals bestanden hat. Das Schreiben erhielt die Starke Schule offensichtlich einzig aufgrund des unpersonalisierten Abstimmungsflyers, welche die Starke Schule in alle Briefkästen in Binningen einwarf.

Im Glauben, es handle sich um eine Falschzustellung, insbesondere, weil dem Schreiben der KESB eine „Ernennungsurkunde des Beistandes“ mit hochsensiblen Daten beigelegt war, nahm die Starke Schule am 18. Januar 2018 telefonisch mit der KESB Leimental Kontakt auf und erhielt

die erstaunliche Antwort, es hätte keine Verwechslung in der Zustelladresse gegeben. Es sei richtig, dass die Starke Schule diese Informationen erhalten habe. Auch sehr viele andere Personen hätten dieses Schreiben sowie die Ernennungsurkunde mit den hochsensiblen Daten erhalten, bestätigte die KESB Leimental der Starke Schule. Die Zustellung erfolgt offensichtlich standardmässig.

**KESB** Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde  
**Leimental**



Curt Goetz-Strasse 2  
Postfach 270  
4102 Binningen  
Tel. 061 599 85 20  
Fax 061 599 85 21  
leimental@kesb-bl.ch

### Ernennungsurkunde

Ernennung eines Beistands aufgrund des vollstreckbaren Entscheids der KESB Leimental vom [REDACTED].2017

verbeiständete Person [REDACTED] whft. in 4102 Binningen, [REDACTED]

Beistand [REDACTED] KESB Leimental, Curt Goetz-Strasse 2, 4102 Binningen

Massnahme Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung

Gesetzliche Grundlagen Art. 394 ZGB i.V.m. Art. 395 ZGB

Amtsbeginn [REDACTED] 2017

Aufgaben

- die verbeiständete Person beim Erledigen der administrativen Angelegenheiten soweit nötig zu vertreten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial)-Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen,
- sowohl Einkommen wie Vermögen der verbeiständeten Person sorgfältig zu verwalten,
- für eine geeignete Wohnsituation bzw. Unterkunft besorgt zu sein und die verbeiständete Person bei allen in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen umfassend zu vertreten,
- das soziale Wohl der verbeiständeten Person zu fördern und diese entsprechend zu vertreten,
- sofern diese Aufgabe nicht oder nicht genügend durch verwandte Personen wahrgenommen wird: die verbeiständete Person bei allen erforderlichen Vorkehrungen für eine hinreichende medizinische Betreuung zu vertreten.

Besondere Befugnisse

Der Beistand ist gestützt auf Art. 9 Abs. 2 VBVV ermächtigt, die umfassende Verwaltung aller Bankkonten und solche der Postfinance ohne jegliche Mitwirkung der verbeiständeten Person vorzunehmen. Es dürfen von Finanzinstituten dazu keine Unterschriften der verbeiständeten und urteilsunfähigen Person selbst eingeholt werden.

Gestützt auf Art. 395 Abs. 3 ZGB werden folgende Bankkonten unter die alleinige Verwaltung des Beistandes gestellt:

- BLKB CH [REDACTED] Zweck: Zahlungskonto
- BLKB CH [REDACTED] Zweck: Sparkonto

Der Beistand wird befugt, vom Sparkonto der [REDACTED] einmalig maximal den Betrag von CHF 12'000.- auf ein vom Beistand verwaltetes Konto zu übertragen.

Binningen, [REDACTED] November 2017  
KESB Leimental

[REDACTED]

Behördenmitglied a.i.



\_\_\_\_\_  
Allschwil Biel-Benken Binningen Bottmingen Ettingen Oberwil Schönenbuch Therwil

Die rot eingefärbten Textteile in der obigen Abbildung wurden von der Starke Schule unkenntlich gemacht.

Die KESB Leimental teilte somit der Starke Schule beider Basel mit, sogar unter Nennung der jeweiligen Kontonummern, dass die verbeiständete Person bei der BLKB ein Zahlungskonto und ein Sparkonto besitzt und der Beistand einmalig max. Fr. 12'000.- vom Sparkonto abheben darf

und die verbeiständete Person somit über solide finanzielle Mittel verfügt. Im Weiteren eröffnet die KESB der Starken Schule detailliert, welche Aufgaben die verbeiständete Person nicht mehr selbständig erledigen darf. Darunter sind nicht nur finanzielle und administrative Aufgaben, sondern auch solche, welche z.B. das soziale Wohl der verbeiständeten Person betreffen. Und dies wohlverstanden alles aufgrund eines verteilten Abstimmungsflyers in alle Haushalte.

### **Aufsicht der Sicherheitsdirektion über die KESB ist mangelhaft**

Matthias Schwaibold, Lehrbeauftragter der Universität St. Gallen und schweizweit anerkannter Experte für Fragen im Bereich Persönlichkeitsrechte beurteilte gegenüber der BaZ in einem Interview die Herausgabe dieser Informationen *„für unzulässig, wenn die Kesb solche Informationen an Vereinigungen sendet, wenn nicht einmal klar ist, ob überhaupt eine Geschäftsbeziehung zur betroffenen Person besteht.“*<sup>3</sup>

Dass Gläubiger einer verbeiständeten Person offenbar standardmässig mit derart sensiblen Daten der schutzbedürftigen Person unaufgefordert bedient werden, ist höchst fragwürdig. Dass zusätzlich aber auch irgendwelche politischen Komitees, wie z.B. die Starke Schule beider Basel, welche unpersonifizierte Abstimmungsflyer in Briefkästen verteilen, diese Daten ebenso standardmässig erhalten, wie dies die KESB Leimental gegenüber der Starken Schule telefonisch bestätigte, ist völlig inakzeptabel. Dies zeugt offensichtlich von einer erheblichen mangelnden Aufsicht der Sicherheitsdirektion über die KESB, welche gemäss SGS 211, EG ZGB § 65 Abs. 1 *„für eine korrekte einheitliche Rechtsanwendung“* der KESB zu sorgen hätte.<sup>4</sup>

**Der Regierungsrat wird aufgefordert, umgehend dafür zu sorgen, dass Gläubiger und insbesondere politische Komitees, wie die Starke Schule beider Basel, künftig derartige hochsensible und persönliche Informationen von Schutzbedürftigen von den Baselbieter KESB künftig nicht mehr erhalten. Falls erforderlich, sind die dafür notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen.**

---

<sup>3</sup> <https://bazonline.ch/basel/land/datenschutzskandal-bei-der-kesb/story/30743782>

<sup>4</sup> <http://bl.clex.ch/frontend/versions/476>